

## **Konsortialvereinbarung**

zwischen

**Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GmbH**  
mit Sitz in Gammertingen,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 710004,

- nachfolgend: „GEW“ –

**Stadtwerke Sigmaringen**  
Eigenbetrieb der Stadt Sigmaringen  
mit Sitz in Sigmaringen

- nachfolgend: „Stadtwerke Sigmaringen“ -

**EnBW Erneuerbare Energien GmbH**  
mit Sitz in Stuttgart,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Stuttgart unter HRB 727323

- nachfolgend: „EEE“ -

**Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG**  
mit Sitz in Schussental,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Ulm unter HRA 5551383

- nachfolgend: „TWS“ -,

alle gemeinsam „Kooperationspartner“ oder „Gesellschafter“.

## Präambel

1. Die Kooperationspartner planen die Zusammenarbeit bei der Planung, Errichtung nebst Betrieb und Verwaltung von Windenergieanlagen auf Gemarkung der Stadt Gammertingen. Hierzu ist beabsichtigt, dass EEE die erforderlichen Leistungen der Projektentwicklung (z. B. diverse Gutachten, Bauvorbereitung, Genehmigungsverfahren samt Koordination der erforderlichen Fremdleistungen, Netzanschluss) sowie die Projektrealisierung und Betriebsführung übernimmt. Die für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen erforderlichen Flächen sollen von der Stadt Gammertingen als Standortkommune zur Verfügung gestellt werden. GEW soll das Vorhaben im Hinblick auf die Flächensicherung unterstützen. Die Stadtwerke Sigmaringen werden das im Rahmen der anstehenden Gesellschaftsgründung erforderliche Vorlageverfahren nach § 108 GemO bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sigmaringen begleiten und unterstützen.
2. Im Hinblick auf den Ablauf des Vorhabens erfolgt in einem ersten Schritt die Vorprüfung der möglichen Standorte von Windenergieanlagen nebst dem Abschluss erster Grundstücksnutzungsverträge.

In einem zweiten Schritt folgt die Projektentwicklungsphase. Die Projektentwicklungsphase beginnt nur bei ausdrücklicher Zustimmung aller Kooperationspartner hierzu. Liegt die Zustimmung vor, soll zwischen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtenden Gammertinger Windenergie GmbH & Co. KG (nachfolgend: „**Gesellschaft**“) und der EEE ein Projektentwicklungsvertrag abgeschlossen werden. Dann erfolgt die Projektentwicklung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche erforderlichen Grundstücksnutzungsverträge, Gutachten, Genehmigungen, eine Netzanschlusszusage des Netzbetreibers sowie sonstige für die Projektentwicklung erforderlichen Verträge oder Rechte gemäß § 11 1. Spiegelstrich, vorliegen, so dass der geplante Windpark errichtet und betrieben werden kann.

In einem dritten Schritt erfolgt sodann die Realisierung des Vorhabens. Vor Beginn der Realisierungsphase bedarf es einer Entscheidung der Kooperationspartner über die weitere Beteiligung sowie über die Fortführung und Realisierung des Vorhabens.

Im Falle der Fortführung und Realisierung des Vorhabens sind dann Investitionsbeträge und die Kapitalrücklage für die Gesellschaft zu leisten.

Am Ende der Realisierungsphase werden dann die geplanten Windenergieanlagen in Betrieb genommen, wobei mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und EEE abgeschlossen werden soll.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Kooperationspartner folgendes:

**I.**  
**Vorhaben und Beziehungen der Kooperationspartner**

**§ 1**  
**Stand des Vorhabens**

Erforderliche Flächensicherungsmaßnahmen erfolgen bis zum xx.xx.xxxx. Im Übrigen wurden über die Grundstücke Flst.-Nr. xx.xx.xxxx bereits entsprechende Grundstücksnutzungsverträge abgeschlossen.

**§ 2**  
**Zweck**

Diese Vereinbarung wird zum Zweck der Entwicklung eines Windparks auf Gemarkung der Gemeinde Gammertingen abgeschlossen. Soweit möglich, sollen hierfür Flächen der Gemeinde Gammertingen genutzt werden. Es wird angestrebt, den Windpark bis zur Baureife gemäß **§ 11 Abs. 1** zu entwickeln. Sofern die Baureife erreicht ist und eine positive Fortführungsentscheidung gemäß **§ 12** getroffen wurde, wird der geplante Windpark nach Maßgabe der weiteren Regelungen dieser Vereinbarung errichtet und in Betrieb genommen.

**§ 3**  
**Unterstützungsleistungen**

- (1) Die Kooperationspartner unterstützen das geplante Vorhaben zur Errichtung eines Windparks partnerschaftlich, nach besten Kräften, Wissen und Gewissen.
- (2) EEE übernimmt die Projektentwicklung und entwickelt den geplanten Windpark nach den näheren Bestimmungen des als **Anlage 1** beigefügten Entwurf des Projektentwicklungsvertrages bis zur Baureife gemäß **§ 11 Abs. 1** im Auftrag der Gesellschaft.
- (3) GEW steht als Ansprechpartner der Standortkommune Gammertingen zur Verfügung und unterstützt bei der Festlegung und Sicherung für das Vorhaben geeigneter Grundstücke.
- (4) Die Stadtwerke Sigmaringen unterstützen und Koordinieren im Rahmen der Gesellschaftsgründung die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der nach § 108 GemO erforderlichen Vorlagepflicht bei der Kommunalaufsicht.
- (5) Die TWS unterstützt und berät das Vorhaben im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Technik.

**§ 4**  
**Informationspflicht**

Die EEE und die Kooperationspartner untereinander werden sich über den Stand der Verwirklichung des Projekts mindestens halbjährlich sowie auf Wunsch stets unterrichten und gegenseitig auf dem Laufenden halten.

## **§ 5 Leitlinien**

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die zwischen den Kooperationspartnern sowie zwischen den Kooperationspartner und der Gesellschaft bestehenden Geschäftsbeziehungen werden nicht einen der Kooperationspartner einseitig begünstigen und sich im Übrigen stets an den Grundsätzen orientieren, die auch im Geschäftsverkehr mit fremden Dritten gelten.

## **II. Die Errichtung der Gesellschaft**

### **§ 6 Zeitpunkt und Rechtsform**

Die Gesellschaft soll zum Vollzugszeitpunkt im Sinne des **§ 10 Abs. 2** von den Kooperationspartnern in der Rechtsform einer GmbH & Co.KG gegründet werden.

### **§ 7 Firma, Sitz, Gesellschaftsvertrag**

- (1) Sitz der Gesellschaft ist Gammertingen.
- (2) Die Firma der Gesellschaft soll Gammertinger Windenergie GmbH & Co.KG lauten.
- (3) Die Gesellschaft wird den als **Anlage 2** beigefügten Gesellschaftsvertrag erhalten. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt. Die Kooperationspartner übernehmen die in den in den **Anlagen 2** und **3** beigefügten Gesellschaftsverträgen festgelegten Kommanditkapitalanteile an der Gesellschaft bzw. Stammkapitalanteile der Komplementär-GmbH. Es wird eine Eigenkapitalquote von 30 % und eine Fremdkapitalquote von 70 % angestrebt, wobei beabsichtigt ist, einen Anteil von 10 Prozentpunkten der Fremdkapitalquote über eine Bürgerbeteiligung (z.B. Windsparbrief etc.) zu vergeben.

### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Komplementär GmbH der Gesellschaft besteht aus zwei Geschäftsführern. EEE hat das Recht der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH einen Geschäftsführer zur Bestellung vorzuschlagen. Auf Verlangen von EEE beruft die Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH den von EEE vorgeschlagenen Geschäftsführer ab. Die erste Geschäftsführung besteht aus Herrn/Frau xxxx sowie Herrn/Frau xxxx. Die Geschäftsführer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Geschäftsführer können zur Einzelvertretungsberechtigung

ermächtigt werden, wenn die Gesellschafterversammlung dies ausdrücklich beschließt.

- (2) Die benannten Geschäftsführer werden entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages bestellt und abberufen.
- (3) Innerhalb der Geschäftsführung ist der von EEE benannte Geschäftsführer nicht für die Projektfinanzierung verantwortlich, d. h. dass die Verantwortung der hierfür erforderlichen Verhandlungen, der Abschluss der Verträge etc. bei einem der anderen Geschäftsführer liegen muss.

### **§ 9 Mitwirkungsverpflichtung**

Die Kooperationspartner werden zum Vollzugszeitpunkt sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Handlungen vornehmen, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse fassen und Erklärungen abgeben, um die Gesellschaft nebst Komplementär GmbH zu gründen.

### **§ 10 Aufschiebende Bedingung, Vollzug**

- (1) Der Vollzug dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass
  - die zuständigen Kartellbehörden der Durchführung der Gesellschaft ihre Zustimmung erteilen bzw. anzeigen, dass sie den Zusammenschluss nicht untersagen werden oder, dass der Zusammenschluss als freigegeben gilt und
  - die Kooperationspartner die erforderlichen Zustimmungen der Gremien, der Rechtsaufsichtsbehörde, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung jeweils für die Erteilung der Zustimmung zuständig sind, erhalten haben.
- (2) Der Vollzug soll binnen vier Wochen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach **Abs. 1** stattfinden, soweit nicht die Kooperationspartner einvernehmlich eine andere Zeit als Vollzugszeitpunkt vereinbaren.
- (3) Zum Vollzugszeitpunkt sind sämtliche zur Errichtung der GmbH & Co. KG notwendigen Verträge abzuschließen, Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.

## **III. Beteiligung und Finanzierung nach Baureife, Fertigstellung**

### **§ 11 Baureife**

- (1) Die Baureife des geplanten Windparks gilt als eingetreten im Sinne dieser Vereinbarung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sämtliche Verträge, die erforderlich sind, um den Windpark gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Entwurf des Projektentwicklungsvertrages zu errichten und zu betreiben, wurden mit der Gesellschaft abgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere Verträge über Nutzungsrechte, die benötigt werden, um die Windenergieanlagen, die als Ergebnis der Projektentwicklung errichtet werden sollen, zu errichten (Flächen für die Aufstellung der Windenergieanlagen, Abstandsflächen, überstrichene Flächen) sowie Verträge, die die Zuwegung gewährleisten, die interne Parkverkabelung des Windparks herstellen und Kranstellflächen zur Verfügung stellen.
  - Alle für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks erforderlichen gewerblichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen liegen vor.
  - Es liegt eine Netzanschlusszusage des zuständigen Netzbetreibers vor.
  - Zwei unabhängige Windgutachten und die wesentlichen Wirtschaftlichkeitsannahmen der Kooperationspartner liegen vor. Es wird eine Mindestrendite von 6 % angestrebt.
  - Die Stufen 2 und 4 der als **Anlage 4** beigefügten Meilensteine sind erfüllt.
- (2) EEE wird die Kooperationspartner unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 schriftlich über das Vorliegen der Baureife informieren und den zur Projektrealisierung und Inbetriebnahme erforderlichen Finanzierungsbedarf mitteilen. Zudem wird der von der EEE benannte Geschäftsführer der Komplementär GmbH der Gesellschaft eine Gesellschafterversammlung einberufen.

## § 12 Fortführungsentscheidung

- (1) Das Projekt wird nur fortgeführt, wenn die Kooperationspartner nach Erreichen der Baureife gemäß § 11 Absatz 1 einer Fortführung der Kooperation durch einstimmigen Beschluss zustimmen („**positive Fortführungsentscheidung**“). Den Kooperationspartnern steht es frei durch einstimmigen Beschluss auf das Vorliegen der Baureife gemäß § 11 Absatz 1 oder einzelner Voraussetzungen der Baureife als Voraussetzung für die Fortführung der Kooperation zu verzichten. Im Falle einer positiven Fortführungsentscheidung erfolgt eine Beteiligung der Kooperationspartner an den entstehenden Kosten entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.
- (2) Sofern der nach Abs. 1 einzuberufenden Gesellschafterversammlung keine abschließende Entscheidung über die Fortsetzung des Vorhabens getroffen wird bzw. getroffen werden kann, werden die Kooperationspartner spätestens 2 Monate nach der Gesellschafterversammlung eine weitere Gesellschafterversammlung einberufen, oder im Wege schriftlicher Beschlussfassung über die Fortführung des Vorhabens entscheiden. Auch dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Kommt abermals keine abschließende Entscheidung über die Fortsetzung zustande, verpflichten sich die eine Fortsetzung ablehnenden Kooperationspartner auf Wunsch der übrigen Kooperationspartner das jeweilige Gesellschaftsverhältnis zur Gammertinger Windenergie GmbH & Co.KG sowie zur Komplementär GmbH entsprechend den Regelungen der Gesellschaftsverträge zu kündigen, sofern die anderen Kooperationspartner mehrheitlich die Fortsetzung des Projekts beschließen.

- (4) Etwa abweichende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaft sind im Hinblick auf die erforderliche Einstimmigkeit der Beschlussfassungen nach Abs. 1 und 2 unbeachtlich.

### § 13 Investition

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich bereits heute als Gesellschafter der Gesellschaft im Hinblick auf das geplante Vorhaben zur Errichtung des Windparks nach Maßgabe dieser Vorschrift weitere Investitionen zu leisten („**Investitionsverpflichtung**“). Die Investitionen sollen zur Begleichung der Zahlungspflichten der Gesellschaft an EEE aus dem als **Anlage 1** beigefügten Projektentwicklungsvertrag dienen und dem Fortschritt der Projektentwicklung entsprechend eingezahlt werden.

Die Gesellschafter sind verpflichtet

- a. in die Gesellschaft innerhalb eines Monats ab Vorliegen der letzten aufschiebenden Bedingung gemäß § 10 Abs. 1 weiteres Kapital in Höhe von je 12.000,00 € pro 1.000,00 € Haftsumme gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 zu leisten.
- b. mit Fertigstellung des dritten Meilensteins (vgl. **Anlage xx** zum Projektentwicklungsvertrag) die Anforderung weiteren Kapitals zur Erfüllung der Zahlungspflicht, die bei Fertigstellung des vierten Meilensteins zu erfüllen ist, zu beschließen.
- c. mit Fertigstellung des vierten Meilensteins die Anforderung weiteren Kapitals zur Erfüllung der Zahlungspflichten, die bei Erreichung des fünften bis siebten Meilensteins zu erfüllen sind, zu beschließen.

Die Berechnung der Höhe der Investitionsverpflichtung nach Buchstaben b. und c. ist aufgrund der jeweils durch EEE aktualisierten Kostenschätzung vorzunehmen.

- (2) Die Investitionsverpflichtung ist jeweils durch Einzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 4 HGB zu erfüllen.

### § 14 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber den übrigen Kooperationspartnern schriftlich gekündigt werden. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist entscheidet die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Eine Kündigung ist erstmals

- a. ab dem Zeitpunkt gemäß § 12 Abs. 3, in dem abermals keine Entscheidung über die Fortsetzung der Kooperation zustande kommt
- b. drei Jahre nach Gründung der Gesellschaft

je nachdem, was später eintritt, möglich.

- (2) Erklärt ein Kooperationspartner die Kündigung gemäß Abs. 1, sind die anderen Kooperationspartner dazu berechtigt, die Geschäftsanteile des kündigenden Kooperati-

onspartners an der Gesellschaft innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung gemäß den in den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Bestimmungen zu übernehmen. Erklären die anderen Gesellschafter nicht fristgerecht die Übernahme, wird die Gesellschaft aufgelöst.

- (3) Im Falle einer Kündigung hat sich der ausscheidende Kooperationspartner an den bis dahin angefallenen Planungskosten entsprechend seinem Anteil an der Gammertinger Windenergie GmbH & Co.KG zu beteiligen. Der Abfindungsanspruch reduziert sich entsprechend.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 15 Kosten**

- (1) Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages tragen die Kooperationspartner entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft.
- (2) Die den Kooperationspartnern durch Abschluss und Vollzug dieser Vereinbarung im Übrigen entstehenden Kosten tragen die Kooperationspartner jeweils selbst.

##### **§ 16 Weitere Zusammenarbeit**

Die Kooperationspartner legen hiermit fest, dass sie während der Dauer dieser Konsortialvereinbarung weitere Projekte auf dem Gebiet der Standortkommune im Bereich der Windenergieerzeugung nur gemeinsam entwickeln, planen und realisieren werden, es sein denn, die jeweils anderen Kooperationspartner erteilen die Zustimmung dazu, dass ein Kooperationspartner eine Vereinbarung hinsichtlich eines Projekts auf dem Gebiet der Standortkommune Gammertingen im Bereich der Windenergieerzeugung mit einem Dritten abschließt.

##### **§ 17 Vertraulichkeit**

- (1) Die Kooperationspartner, deren Mitarbeiter sowie Mitarbeiter von mit dem Kooperationspartner gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, werden alle im Zusammenhang mit den Verhandlungen und dem Abschluss dieser Konsortialvereinbarung, der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Projektverträge nebst Anlagen erlangten Informationen und alle Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Angelegenheiten, die vernünftigerweise als geheim zu betrachten sind und daher der Geheimhaltung bedürfen, geheim halten, es sei denn, der betreffende Kooperationspartner ist gesetzlich oder durch Verordnung (z.B. gegenüber dem Gemeinderat) dazu verpflichtet, die Informationen zu offenbaren oder sofern eine der Kooperationspartner die betreffenden Informationen einer die Transaktion finanzierenden Bank zu offenbaren hat.



- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Kooperationspartner wird kein Kooperationspartner eine Bekanntmachung oder sonstige öffentliche Äußerung Dritten gegenüber im Bezug auf diese Vereinbarung oder die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen abgeben. Dies gilt nicht, sobald eine solche Bekanntmachung oder Veröffentlichung durch einen der Kooperationspartner gesetzlich oder durch Verordnung (insbesondere gegenüber dem jeweiligen Gemeinderat) erforderlich ist. In diesem Fall ist der Kooperationspartner verpflichtet den übrigen Kooperationspartnern die Bekanntmachung oder Veröffentlichung unverzüglich durch schriftliche Mitteilung anzuzeigen. Die Kooperationspartner werden sich zu gegebener Zeit hinsichtlich aller Pressemitteilungen und sonstiger öffentlicher Bekanntmachungen in Bezug auf diesen Vertrag und das Projekt abstimmen.

### **§ 18 Sonstiges**

- (1) Soweit dieser Vertrag keine anders lautenden Bestimmungen enthält, dürfen die Kooperationspartner die Rechte aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Kooperationspartner weder ganz noch teilweise abtreten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Erklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben sind.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart. Sachlich zuständig ist das Landgericht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit die übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt im Falle von Vereinbarungslücken.
- (5) Falls insoweit die Gesellschaftsverträge der Gesellschaft die im vorliegenden Vertrag getroffenen Vereinbarungen nicht enthalten, gelten die Vereinbarungen dieser Vereinbarung dennoch im Verhältnis der Gesellschafter als bindend. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaft oder sonstigen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Verträgen, gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor, sofern dies rechtlich zulässig ist. Die Gesellschafter verpflichten sich hiermit, sämtliche zum Vollzug der vorliegenden Vereinbarung notwendigen Erklärungen abzugeben und sämtliche notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.